OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680034/11/ZO/KA

Datum:
Linz, 7. Jänner 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Dr. A F, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. M N, vom 2.10.2018, wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 12.9.2018 durch ein dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz zurechenbares Organ, den Polizeibeamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich mit der Dienstnummer x, nämlich der um 22:26 Uhr angeordneten und von der K GmbH durchgeführten Abschleppung des PKW mit dem Kennzeichen x, welcher vor dem Haus B abgestellt war, mit einer Dauer der Verwahrung des Fahrzeuges bis etwa 23.30 Uhr, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.12.2018,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, der Stadt Linz die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 887,20 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Der Beschwerdeführer (Bf) erhob mit Schreiben vom 2.10.2018 eine Beschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 12.9.2018, nämlich die um etwa 22:26 Uhr durch ein Polizeiorgan der PI Landbaus der Landespolizeidirektion Oberösterreich erfolgte Anordnung und Veranlassung der Abschleppung samt der nachfolgenden Verwahrung des Fahrzeuges mit dem x vom Bereich vor dem Haus B Nr. x, 4020 Linz, mit einer Dauer der Verwahrung des Fahrzeuges nach dem um etwa 22:26 Uhr begonnenen Abschleppvorgang bei der K, bis zur Ausfolgung des Fahrzeuges um etwa 23:30 Uhr. Diese Beschwerde begründete er zusammengefasst wie folgt:

Der Bf betreibe seit 1986 ohne Unterbrechung eine Rechtsanwaltskanzlei am Standort L. Üblicherweise benützt er für diese Tätigkeit den PKW mit dem KZ x, welchen er auf dem seit 1986 angemieteten Abstellplatz im dortigen Parkhaus abstellt. Am 12.9.2018 habe ein Ausnahmefall vorgelegen, weil der Bf um ca. 20:15 Uhr mit seinem PKW mit dem KZ x zur Anwaltskanzlei gefahren sei, während seine Gattin Mag. M N den anderen PKW genutzt und diesen auf dem Abstellplatz in der Parkgarage abgestellt hatte. Er habe zwischen ca. 20:20 Uhr oder 20:30 Uhr gesehen, dass in der B in Höhe des Hauses Nr. x eine Parkfläche frei gewesen sei, welche er von der Örtlichkeit her gekannt habe, aber normaler Weise nie benutze. Der an der rechten Gehsteigkante gezogene gelbe Strich, welcher ein Halteverbot anzeige, ende hier knapp vor Beginn der Fußgängerzone, sodass ein Stellplatz frei bleibe. Die Lichtverhältnisse seien zu diesem Zeitpunkt nicht mehr günstig und ein Blick auf eine dort sehr hoch montierte Halteverbotstafel habe ergeben, dass hier ein Halteverbot für die Zeit von 05:30 Uhr bis 20:00 Uhr verordnet sei.

Erst nach dem festgestellten Abschleppmanöver habe er das zweite Zusatzschild mit dem Text „ausgenommen Taxi in der Zeit von 20:00 Uhr bis 05:30 Uhr" wahrgenommen. Auch das seitlich angebrachte dritte Zusatzschild mit der Aufschrift „6 m“ und einem Pfeil in Richtung Dametzstraße habe er erst später wahrgenommen. Die Behörde sei offenbar davon ausgegangen, dass für diesen Bereich eine Taxizone eingerichtet sei. Diese Verordnung sei jedoch entweder rechtswidrig oder nicht ordnungsgemäß kundgemacht: Der gegenständliche Bereich sei hinsichtlich des Beginnes eines Halteverbotes überhaupt nicht gekennzeichnet, nur am Ende des Halteverbotsbereiches sei eine Halteverbotstafel, welche nicht mit der Zusatztafel „Ende“ versehen sei, angebracht. Es gebe lediglich einen seitlich befindlichen Pfeil mit einer Meterangabe „6 m“. Dieser sei von vorne gar nicht wahrnehmbar, weshalb er zum Zeitpunkt des Abstellens seines Fahrzeuges dieses Verkehrszeichen als nicht relevant für die in Aussicht genommene Parkfläche wahrgenommen habe.

Gemäß § 48 Abs. 5 StVO dürften Verkehrszeichen, welche neben der Fahrbahn angebracht seien, nicht weniger als 0,6 m und nicht mehr als 2,5 m, gemessen von der Unterkante des Verbotszeichens her gerechnet, angebracht werden. Das gegenständliche Verbotszeichen „Halten und Parken verboten“ weise einen Abstand von der Gehsteigoberfläche von ca. 285 cm auf. Die Fahrbahn selbst sei im gegenständlichen Bereich noch zusätzlich etwa 15 cm tiefer als der Gehsteig. Vom Niveau des Lenkers eines Fahrzeuges im Fahrbahnbereich her gerechnet sei die Unterkante des Verbotszeichens daher rund 50 cm höher angebracht als dies zulässig sei. Ausnahmefälle, welche eine tiefere Anbringung des Verbotszeichens untunlich machen würden, seien nicht gegeben.

Das Verbotszeichen „Halten und Parken verboten“ befinde sich daher nahezu 3 m über dem Fahrbahnniveau, wobei das Überschreiten der Höchstgrenze von 2,5 m nicht durch einen Ausnahmefall bedingt sei. Die Verordnung sei daher nicht ordnungsgemäß kundgemacht.

Das angebliche Halte- und Parkverbot im Zeitraum nach 20:00 Uhr sei als solches nicht erkennbar kundgemacht. Wenn der Text unterhalb des Verbotszeichens lautet: „v. 5:30 bis 20 h ausgenommen Ladetätigkeit“ und auf einer zweiten unterhalb anschließenden weiteren Zusatztafel dann noch zusätzlich der Text „ausgenommen Taxi von 20 bis 05:30 h“ aufscheine, so könne dies nach objektiver, grammatischer Auslegung des Textes nur so verstanden werden, dass die Zeitangabe betreffend die Ausnahme für Taxi irrig sei bzw. sich auf dieses Verbotsschild gar nicht beziehe. Das Halte- und Parkverbot gelte ja nach der oberen Zusatztafel im Zeitraum von 05:30 bis 20:00 Uhr, eine Ausnahme für Taxi während eines Zeitraumes von 20 bis 5:30 Uhr könne den Zeitraum der Geltung des Halte- und Parkverbotes nicht ändern. Es lasse auch die Vermutung zu, dass die Ausnahme für Taxi sich nicht auf dieses Halte- und Parkverbot, sondern auf das auf der gleichen Säule angebrachte Zeichen Fußgängerzone beziehe. Auch diesbezüglich sei fraglich, wie der Verordnungsinhalt letztlich verstanden werden solle.

Das Abstellen des Fahrzeuges sei nicht verkehrsbehindernd gewesen, selbst tagsüber bei hohem Verkehrsaufkommen sei in diesem Bereich das Abstellen für Fälle der Ladetätigkeit gestattet. Bereits daraus ergebe sich, dass es sich nicht um einen besonders neuralgischen Bereich handeln würde, der eine Verkehrsbeeinträchtigung beim Abstellen des Fahrzeuges indiziere. Die Fahrbahn sei in diesem Bereich auch übersichtlich. Das Abschleppen seines Fahrzeuges sei daher unzulässig gewesen.

Es würde sich um keinen Taxistandplatz handeln. Eine Nachfrage beim Magistrat Linz habe ergeben, dass Taxistandplätze durch die Taxifunkzentralen im Internet aufgelistet werden. Abfragen im Internet hätten aber ergeben, dass in diesem Bereich vor dem Haus B x kein Taxistandplatz aufscheine. In den letzten Jahren

hätte dort nie ein Taxi im Sinne einer regelmäßigen geschäftlichen Betätigung eines Standplatzes gehalten. Es würden daher die Voraussetzungen für das Abschleppen des Fahrzeuges mit Kennzeichen x nicht vorliegen, weshalb auch die Belastung des Bf mit den Kosten des Abschleppvorganges nicht gerechtfertigt sei.

Nachdem der Bf das Fehlen des Fahrzeuges bemerkt hatte, habe er von der Polizei die Auskunft erhalten, dass dieses über behördliche Anordnung der PI Landhaus durch die K GmbH abgeschleppt worden sei. Gegen etwa 23:30 Uhr habe er die Herausgabe des Fahrzeuges am Abstellplatz dieser Firma in L, erwirkt. Die Herausgabe des Fahrzeuges sei zunächst von der Bezahlung eines Rechnungsbetrages von 247 Euro abhängig gemacht worden. Erst nach dem Hinweis des Beschwerdeführers, dass das Fahrzeug auch ohne Bezahlung der Abschleppkosten auszufolgen sei, sei ihm dieses letztlich ausgefolgt worden.

2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde eine Stellungnahme des Magistrates der Stadt Linz eingeholt und am 13.12.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. An dieser haben der Bf und seine Rechtsvertreterin, eine Vertreterin der belangten Behörde sowie der Zeuge GI H teilgenommen.

2.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf hatte seinen PKW, bei dem es sich um kein Taxi handelt, am 12.9.2018 um ca. 20:30 Uhr in Linz vor dem Haus B abgestellt. Bei dieser Örtlichkeit handelt es sich um eine Gemeindestraße innerhalb des Stadtgebietes von Linz. Kurz vor 22:26 Uhr stellten zwei Polizeibeamte fest, dass hinter diesem Fahrzeug im Bereich eines absoluten Halteverbotes ein Taxifahrzeug abgestellt war. Der von ihnen beanstandete Taxifahrer wies darauf hin, dass vor ihm auf dem für Taxi vorgesehenen Parkplatz der PKW des Bf stand, woraufhin die Polizeibeamten die Abschleppung dieses Fahrzeuges um 22:26 Uhr veranlassten. Die Abschleppung wurde durch Bedienstete der K GmbH durchgeführt und dem Bf letztlich um ca. 23:30 Uhr das Fahrzeug wieder ausgefolgt.

Für den ggst. Bereich hat das zuständige Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz mit Verordnung vom 29.8.2014, Zl. 32341/2014 folgende Regelung getroffen:

„Halten und Parken verboten“ von 5:30 Uhr bis 20:00 Uhr, Ausnahme Ladetätigkeit.“
„Halten und Parken verboten“ von 20:00 Uhr bis 5:30 Uhr, ausgenommen Taxi.

Die Verordnung verweist auf einen entsprechenden Beschilderungsplan des Magistrates Linz vom 16.7.2014. Aus diesem Plan ist der Bereich, für welchen diese Verkehrsregelung gilt, nämlich eine Länge von 6 m, ersichtlich.

Diese Verordnung wurde durch folgende Verkehrszeichen, welche an einem Steher montiert sind, kundgemacht: Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO „Halten und Parken verboten“ unmittelbar darunter eine Zusatztafel mit dem Text „von 5:30 Uhr bis 20:00 Uhr ausgenommen Ladetätigkeit“ sowie unmittelbar darunter eine weitere Zusatztafel mit folgendem Text „ausgenommen Taxi von 20:00 Uhr bis 5:30 Uhr“. Diese beiden Zusatztafeln sind so montiert, dass optisch er Eindruck entstehen könnte, es handle sich um eine einzige Zusatztafel. Unmittelbar darunter befindet sich um 90 Grad versetzt eine Zusatztafel mit der Aufschrift 6 m und einem Pfeil, welcher in die Richtung zeigt, für die diese Regelung gilt (vgl. dazu die vom Bf und der belangten Behörde vorgelegten, im Wesentlichen übereinstimmenden, Fotos).

Wie bereits dargestellt, war zur Vorfallzeit ein Taxi unmittelbar hinter dem Fahrzeug des Bf abgestellt, weshalb die Polizeibeamten zu Recht davon ausgehen konnten, dass dieses Taxi – wenn nicht das Fahrzeug des Bf gewesen wäre – den vorgesehenen Abstellplatz benutzt hätte. Ob dieser Stellplatz ansonsten von Taxis benutzt wird oder nicht bzw. wo sich sonst in der Nähe Taxifahrzeuge aufhalten, wenn diese auf Fahrgäste warten, braucht nicht näher erörtert werden, weil es darauf nicht ankommt.

Das Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ und die zu diesem Verkehrszeichen gehörenden Zusatztafeln sind in einer Höhe von 2,35 m, gerechnet von der Unterkante des untersten Zusatzschildes „6 m“ bis zur Oberfläche des Gehsteiges, montiert. Der Gehsteig selbst ist an der dem Verkehrszeichen nächstgelegenen Stelle gegenüber der Fahrbahn nur wenige Zentimeter erhöht, weil die Fahrbahn dort in Richtung Fußgängerzone „angerampt“ ist. In jenem Bereich, in welchem die Fahrbahn und der Gehsteig auf einem parallelen Niveau verlaufen, beträgt der Niveauunterschied zwischen Fahrbahn und Gehsteig ca. 15 cm. Dieser Bereich ist vom ggst. Verkehrszeichen nur wenige Meter entfernt. Die Unterkante des Verkehrszeichens „Halten und Parken verboten“ selbst ist hingegen von der Oberfläche des Gehsteiges 2,85 m entfernt.

3. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

3.1. Gemäß § 89a Abs. 2 StVO hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen, wenn durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat udgl. der Verkehr beeinträchtigt wird.

Gemäß § 89a Abs. 2 StVO ist eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 insbesondere gegeben,

a) ...

...

i) wenn der Lenker eines Taxifahrzeuges oder einer Fiakerkutsche am Zufahren zum Standplatz gehindert ist.

Gemäß § 89a Abs. 3 StVO sind im Falle der Unaufschiebbarkeit auch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder eines Kraftfahrlinien- oder Eisenbahnunternehmens berechtigt, unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen die dort bezeichneten Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen nach § 44b Abs. 1.

Gemäß § 48 Abs. 5 StVO darf der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,5 m, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,5 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 5,5 m betragen, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei einzelnen Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt.

Gemäß § 54 Abs. 1 StVO können unter den in den §§ 50, 52 und 53 genannten Straßenverkehrszeichen sowie unter den in § 38 genannten Lichtzeichen auf Zusatztafeln weitere, das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen erläuternde oder wichtige, sich auf das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen beziehende, dieses erweiternde oder einschränkende oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben gemacht werden.

Gemäß § 54 Abs. 2 StVO müssen die Angaben und Zeichen auf Zusatztafeln leicht verständlich sein. Insbesondere kann auch durch Pfeile in die Richtung der Gefahr oder des verkehrswichtigen Umstand gewiesen werden.

Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 13b StVO „Halten und Parken verboten“ zeigt mit der Zusatztafel „Anfang“ den Beginn und mit der Zusatztafel „Ende“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet. Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „ausgenommen Ladetätigkeit“ zeigt eine Ladezone an. Eine Zusatztafel mit Pfeilen zeigt den Verlauf des Straßenabschnittes an, indem das Verbot gilt; solche Pfeile können statt auf einer Zusatztafel auch im Zeichen selbst angebracht werden, sind dort aber in weißer Farbe auszuführen. Wenn der Geltungsbereich des Verbotes auf diese Weise unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden kann, so genügt ein Vorschriftszeichen.

Gemäß § 94d Z 15 StVO ist ua die Entfernung von Hindernissen (§ 89a), sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als

Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten, noch diesen Straßen gleich zu halten sind, beziehen soll, von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

3.2. Der Bf hatte sein Fahrzeug, welches kein Taxi ist, auf einem Stellplatz abgestellt, für welchen die Behörde in dieser Zeit das Halten verboten hatte und von diesem Verbot nur Taxifahrzeuge ausgenommen waren. Durch das vom Bf abgestellte Fahrzeug war auch tatsächlich ein Taxifahrzeug am Benutzen dieses Stellplatzes gehindert. Die Voraussetzungen des § 89a Abs. 2 lit.i StVO waren daher erfüllt. Die Polizeiorgane waren gemäß § 89a Abs. 3 StVO berechtigt, die Abschleppung des Fahrzeuges zu veranlassen, weil ein rechtzeitiges Einschreiten der Behörde selbst um diese Zeit nicht möglich gewesen wäre.

Zu prüfen ist allerdings, ob die ggst. Verordnung ordnungsgemäß kundgemacht ist und ob der Verordnungsinhalt für einen aufmerksamen Verkehrsteilnehmer leicht verständlich kundgemacht wurde.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 18.6.1966, V1/66 ausgesprochen, dass Verbots- und Zusatztafeln eine Einheit bilden. Die ein Verbot enthaltende Verordnung ist demnach gesetzmäßig kundgemacht, wenn die senkrechte Entfernung der Zusatztafel vom Straßenniveau maximal 2,2 m (seit der 21. StVO-Novelle 2,5 m) beträgt. Dieser Rechtsprechung hat sich auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 17.5.2001, 2000/02/0092 angeschlossen, in welcher er ausgesprochen hat, dass die Maßangaben des Abs. 5 bezüglich der Höhenangaben für das unterste Zeichen gelten. Es kommt bei untereinander angebrachten Zeichen auf den unteren Rand der untersten Zusatztafel, mit der ein anderes Straßenverkehrszeichen erläutert, eingeschränkt oder erweitert wird, an.

Aus diesen Entscheidungen ergibt sich, dass entgegen dem Beschwerdevorbringen der Abstand vom unteren Rand der Zusatztafel mit der Aufschrift „6 m“ zu messen ist, weil auch diese Zusatztafel in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ steht. Dieser Abstand beträgt bis zum Gehsteig 2,35 m. Aus der klaren Formulierung des § 48 Abs. 5 StVO ergibt sich jedoch, dass nicht der Abstand bis zum Gehsteigniveau sondern jener bis zu Fahrbahn ausschlaggebend ist. Dabei ist das Niveau der Fahrbahn in jenem Bereich heranzuziehen, welcher dem Verkehrszeichen an nächsten liegt. Der Niveauunterschied zwischen Gehsteig und Fahrbahn beträgt in diesem Bereich nur wenige Zentimeter, sodass der gesamte Abstand zwischen Fahrbahn und unterem Rand der untersten Zusatztafel jedenfalls weniger als 2,5 m beträgt. Auch wenn man das Niveau der Fahrbahn wenige Meter weiter vom Verkehrszeichen entfernt berücksichtigen würde, ergibt sich kein relevantes anderes Ergebnis: In diesem Bereich beträgt der Niveauunterschied zwischen Fahrbahn und Gehsteig 15 cm, sodass sich bis zum unteren Rand der untersten Zusatztafel ein Abstand von ca

2,50 m ergibt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich aus § 48 Abs. 5 keine Verpflichtung der Behörde zur zentimetergenauen Einhaltung der Mindestmaße für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen. Eine Verletzung von Rechten des Verkehrsteilnehmers kann nur bei Annahme eines wesentlichen Verstoßes gegen diese Vorschrift vorliegen (VwGH 13.2.1985, 85/18/0024 sowie 20.3.2009, 2009/02/0068). Aus diesem Grund war auch der beantragte Lokalaugenschein nicht erforderlich.

Zur Frage, ob der Verordnungsinhalt durch die verwendeten Zusatztafeln richtig und für Verkehrsteilnehmer leicht verständlich dargestellt wurde, ist folgendes auszuführen:
Aus den unter dem Verkehrszeichen angebrachten Zusatztafeln ist für Jedermann klar erkennbar, dass vom beschilderten Halte- und Parkverbot bestimmte Ausnahmen bestehen. Aus der Formulierung „von 5:30 Uhr bis 20:00 Uhr, ausgenommen Ladetätigkeit“ ergibt sich ohne jeden Zweifel, dass in diesem Zeitraum das Abstellen auf dieser Stellfläche für die Durchführung von Ladetätigkeiten zulässig ist. Aus der unmittelbar darunter angebrachten Zusatztafel mit der Aufschrift „ausgenommen Taxi von 20:00 Uhr bis 5:30 Uhr“ kann bei verständiger Auslegung nur geschlossen werden, dass in diesem Zeitraum vom Halte- und Parkverbot Taxifahrzeuge ausgenommen sein sollen. Die beiden unmittelbar untereinander angebrachten Tafeln können nicht isoliert, jede für sich betrachtet werden, sondern sind als Einheit zu verstehen. Nach dem Vorbringen des Bf sind sie sogar optisch als eine einzige Zusatztafel wahrzunehmen.

Richtig ist, dass auf der ersten Zusatztafel zuerst der Zeitraum und erst danach die Ausnahme angeführt ist, weshalb man bei einer isolierten Betrachtung bloß dieser Tafel davon ausgehen könnte, dass das Halte- und Parkverbot überhaupt nur in der Zeit von 5:30 Uhr bis 20:00 Uhr gilt und für einen anderen Zeitraum kein entsprechendes Verbot angeordnet ist. Eine derartige Interpretation des Textes würde jedoch dazu führen, dass die zweite Zusatztafel mit der Aufschrift „ausgenommen Taxi von 20:00 Uhr bis 5:30 Uhr“ sinnlos wäre. Würde das Halte- und Parkverbot überhaupt nur in der Zeit von 5:30 Uhr bis 20:00 Uhr bestehen, so wäre eine Ausnahme für eine bestimmte Fahrzeugart außerhalb dieses Zeitraumes sinnlos. Die Betrachtung des gesamten Textes der beiden unmittelbar untereinander angebrachten Zusatztafeln ergibt für jeden Verkehrsteilnehmer leicht erkennbar, dass der ggst. Stellplatz untertags für Ladetätigkeiten und in der Nachtzeit für Taxis zur Verfügung stehen soll. Dass der Bf diesen eindeutigen und leicht verständlichen Inhalt der Zusatztafeln möglicherweise falsch interpretiert hat, ist wohl darauf zurückzuführen, dass er nach seinen eigenen Angaben nicht den gesamten Text der beiden Zusatztafeln gelesen hat, sondern bereits aus der Formulierung „von 5:30 Uhr bis 20:00 Uhr“ davon ausgegangen ist, dass das Halte- und Parkverbot außerhalb dieses Zeitraumes nicht mehr gültig sei. Ein sorgfältiger und aufmerksamer Verkehrsteilnehmer hätte jedoch den gesamten

Text beider Zusatztafeln gelesen und damit den Bedeutungsinhalt leicht verstehen können.

Soweit in der Beschwerde kritisiert wird, dass der räumliche Geltungsbereich dieses Halte- und Parkverbotes durch eine weitere Zusatztafel mit der Aufschrift „6 m“ und einen Pfeil in jene Richtung, für welche das Verbot gelten soll, kundgemacht wurde, ist auf die Bestimmung des § 52 Z 13a lit. b StVO zu verweisen, welche eine derartige Kundmachung des räumlichen Geltungsbereiches ausdrücklich vorsieht. Wenn eine Halte- und Parkverbotstafel nicht mit der Zusatztafel „Anfang“ oder „Ende“ kombiniert ist, muss für jeden Verkehrsteilnehmer klar sei, dass der räumliche Geltungsbereich auf andere Weise dargestellt wird. Die Darstellung mit einem in Richtung des Verbotes geltenden Pfeil ist keineswegs unüblich und muss dem Bf als Führerscheinbesitzer auch bekannt sei.

Insgesamt wurden nach Ansicht des zuständigen Richters des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sowohl der räumliche Geltungsbereich als auch der Bedeutungsinhalt der ggst. Verordnung durch die angebrachte Beschilderung klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, weshalb auch diesbezüglich keine Bedenken an der ordnungsgemäßen Kundmachung der Verordnung bestehen. Der Umstand, dass an der gleichen Anbringungseinrichtung – jedoch seitlich versetzt – ein weiteres Verkehrszeichen „Fußgängerzone“ angebracht ist, beeinträchtigt die Erkennbarkeit und Verständlichkeit der ggst. Verordnung in keiner Weise.

Zu II.

Die Vollziehung des § 89a StVO obliegt nach § 94d Z 15 StVO auf Gemeindestraßen (um eine solche handelt es sich bei der B-straße) der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieser Bestimmung umfasst nicht nur bescheidmäßige Anordnungen, sondern gerade auch faktische Amtshandlungen, was sich aus der Bestimmung des § 89a Abs. 2 StVO klar ergibt, wonach die Behörde zu derartigen faktischen Amtshandlungen ermächtigt wird. Die Ermächtigung von Straßenaufsichtsorganen zu diesen Maßnahmen durch § 89a Abs. 3 StVO bewirkt keine Verschiebung der Behördenzuständigkeit. Die faktische Amtshandlung bleibt der für diese Maßnahme zuständigen Behörde zurechenbar, unabhängig davon, wem das die Maßnahme anordnende Organ innerdienstlich unterstellt ist. Aufgrund der Statuten der Landeshauptstadt Linz ist der Magistrat in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt erster Instanz, weshalb die konkrete faktische Amtshandlung dem Magistrat der Stadt Linz zuzurechnen ist.

Der Magistrat der Stadt Linz ist daher als obsiegende Partei anzusehen, weshalb die Stadt Linz als Gebietskörperschaft dieser Behörde gemäß § 35 VwGVG Anspruch auf Ersatz der beantragten Aufwendungen durch den Bf hat. Gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013, beträgt dieser Kostenersatz für die Aktenvorlage, die Erstattung der Gegenschrift und die Teilnahme an der Verhandlung insgesamt 887,20 Euro.

Zu III.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Kundmachung von Verkehrsbeschränkungen sowie zur Abschleppung von Fahrzeugen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl